

Satzung des Centro Italiano di Cultura Sachsen-Anhalt

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen CIMA – Centro Italiano di Cultura Sachsen-Anhalt.
2. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege der deutsch-italienischen Freundschaft sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, als auch die Förderung der Jugend und der Bildung.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Initiierung und Förderung von Veranstaltungen wie Lesungen, Workshops, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Herausgabe von Publikationen, Konzerte, Ausstellungen, Führungen, Ausflüge, Reisen, Events, Spezialitätenstände etc. mit italienischem Hintergrund für Kinder und/oder Erwachsene,
 - b) die Verbreitung von Informationen und Terminen zu kulturellen Ereignissen mit Bezug zu Italien über eine Webpräsenz, über Online-Newsletter und/oder Druckschriften,
 - c) die Förderung von Aktionen zum interkulturellen Austausch wie z.B. den Schüleraustausch und das Studium der italienischen Sprache und Kulturwissenschaften,
 - d) Die Beschaffung von Mitteln für kulturellen Austausch, Förderung wissenschaftlicher Projekte, Publikationen, Unterstützung für die Stadt Magdeburg durch geeignete Maßnahmen wie Erwerb von Büchern und anderen Medien sowie alle anderen geeigneten Maßnahmen,
 - e) Die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Organisationen, Institutionen und Vereinen mit ähnlichen Zielen in Deutschland und/oder im Ausland,
 - f) Die Durchführung von italienischen Sprach- und Kulturkursen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Ferner haben alle Mitglieder des Vereins, auch der Vorstand, einen Anspruch auf Ersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder des Vorstandes können auch haupt- oder nebenberuflich oder aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für den Verein tätig sein. Ihnen können angemessene Vergütungen gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Die Mitgliedschaft beinhaltet mindestens zehn Stunden Vereinsarbeit im Jahr. Sollten diese nicht geleistet werden, ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie ist beitragsfrei und berechtigt zur Ausübung aller Rechte eines Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich ist.
 - b) durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Betroffene ist vorher anzuhören und kann Revision der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
 - c) durch Tod.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Für das Jahr, in dem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Ist ein Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann der Vorstand nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Absendung des Mahnschreibens den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Über jede Sitzung und Versammlung der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des

Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Sollte der durch die Vorstandswahl bestimmte Schriftführer verhindert sein und an einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nicht teilnehmen können, kann durch Zuruf für diese Versammlung oder Sitzung ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgabe des Schriftführers übernehmen.

3. Die Aufzeichnung der Sitzungsprotokolle ist auch auf digitalen Datenträgern zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (bevorzugt vom Präsidenten oder Vizepräsidenten) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Anwesenheit des Präsidenten und/oder Vizepräsidenten wird durch Zuruf bevorzugt einer der beiden eingesetzt.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Alle Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

2. Der Vorstand führt den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird bei Rechtsgeschäften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Beiräten zwecks Wahrnehmung eines von ihm festgelegten Aufgabenbereichs bestellen. Er hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen mit den Beiräten ab.
5. Der Vorstand kann Mitglieder der Gesellschaft zu seiner beratenden Unterstützung

hinzuziehen und diese zur Teilnahme an seinen Sitzungen sowie denen mit den Beiräten einladen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.
7. Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch Zuruf vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten.
8. Der Vorstand und seine Mitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „**Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e.V.**“, Harsdorfer Str. 33, 39110 Magdeburg, VR-Nr. 11122, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidatoren bestimmt die Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens zwei Mitglieder sein.